

1. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Großheirath (BGS-EWS) vom 17.10.2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großheirath folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 17.10.2001

§ 1

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenngröße
- | | | |
|------|----------|---------------------|
| bis | 5 cbm/h | 75,00 € / Jahr, |
| bis | 10 cbm/h | 112,50 € / Jahr, |
| bis | 20 cbm/h | 150,00 € / Jahr, |
| bis | 30 cbm/h | 225,00 € / Jahr und |
| über | 30 cbm/h | 300,00 € / Jahr. |

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 0,80 € pro cbm Abwasser.

§ 3
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.07.2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 26.05.2003 beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Großheirath, den
Gemeinde Großheirath

(Siegel)

Hümmer
1. Bürgermeister